

Frachtführer-Haftungsversicherung **Highlights**

Information für Vertriebspartner



Die Zielgruppe

- Betriebe, die im Auftrag Dritter gewerbsmäßig und gegen Entgelt mit eigenen Fahrzeugen fremde Waren befördern (§ 407 HGB). Es besteht Versicherungspflicht für Fahrzeuge **ab 3,5 Tonnen** zul. Gesamtgewicht (§ 7 a GüKG).

Das Wichtigste auf einen Blick

Es gelten folgende Höchstersatzleistungen (auszugsweise):

- Regelhaftung nach HGB und CMR – 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) des Internationalen Währungsfonds je Kilogramm Rohgewicht der Sendung; das entspricht z. Zt. etwa 10 Euro/kg
- Nach § 449 HGB im Haftungskorridor – bis zu 40 SZR; das entspricht z. Zt. etwa 51 Euro/kg
- Je Schadenereignis – **maximal 5 Mio. Euro**
- Tabakwaren, Smartphones, Smartwatches und Tablets, Parfüm, Spirituosen und Champagner, Kunstgegenstände und Antiquitäten **bis 100.000 Euro** ohne Beitragszuschlag mitversichert
- Einfache Beitragsermittlung (Fahrzeugbeitrag)
- Flottenrabatt bereits ab drei Fahrzeugen
- Haftungserweiterungen für Kurier-, Paket- und Expressdienste direkt und unkompliziert beantragen

Der Geltungsbereich

Europa (ohne GUS-Staaten) einschließlich der gesamten Türkei nach

- den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen europäischen Staaten
- den marktüblichen und gesetzlich zulässigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Diese Darstellung gibt einen ersten Überblick über die möglichen Leistungen.
Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich jeweils aus dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

Stand 08/2020 – nur für den internen Gebrauch